

Oberwalliser Verein für Sterbe- und Trauerbegleitung

Gründung

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung
Oberwalliser Verein für Sterbe- und Trauerbegleitung
Nachfolgend Verein genannt, wird ein gemeinnütziger, im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Visp gegründet.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Beratung von sterbenden Menschen und deren Angehörigen im Rahmen ambulanter, freiwilliger Fürsorgetätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Rekrutierung, Einsatzvermittlung und Weiterbildung hierfür geeigneter Personen.
- 1.3 Die Dienstleistung des Vereins hat ausschliesslich wohltätigen, gemeinnützigen Charakter. Er ist nicht gewinnorientiert. Der Verein begleitet Menschen ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder ethnischen Herkunft.
- 1.4 Um eine Vereinfachung der Verständlichkeit zu ermöglichen, wurde in den Formulierungen die männliche Form der Begriffe gewählt. Sie treffen jedoch sinngemäss auch auf weibliche Personen zu.

Mitgliedschaft

2. Beitritt, Rechte und Pflichten, Austritt

- 2.1 Als Einzelmitglieder werden Privatpersonen aufgenommen, als Kollektivmitglieder Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 2.2 Der Beitritt zum Verein steht jederzeit und jedermann offen, er erfolgt durch schriftliches oder mündliches Beitrittsgesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- 2.3 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag oder befreien sich von der Beitragspflicht durch eine einmalige Zuwendung, welche mindestens dem fünfundzwanzigfachen des jeweils geltenden Jahresbeitrages entspricht.
- 2.4 Personen, welche sich besonders verdienstvoll für den Verein eingesetzt haben, können von der Versammlung als Ehrenmitglieder gewählt werden und sind von Mitgliedschaftsbeiträgen befreit.
- 2.5 Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstands für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen. Es haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- 2.6 Jedes Mitglied kann auf Ende des Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstands seinen Austritt erklären unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 2.7 Der Vorstand kann zu jeder Zeit, unter Angabe von Gründen, ein Mitglied ausschliessen. In diesem Falle hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht Rekurs einzulegen und seinen Ausschluss an die Vereinsversammlung weiter zu ziehen, welche darüber endgültig entscheidet.

Organisation

3. Organe des Vereins

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Rechnungsführer (Kassier)
 - Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
 - Der Stellenleiter

4. Vereinsversammlung

- 4.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ; sie tritt mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr zusammen.
- 4.2 Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins; sofern dies der Sache nützt, kann die Versammlung auch öffentlich abgehalten werden.

- 4.3 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.
- 4.4 In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstands (gemäss 5.6) oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder zusammen.
- 4.5 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Abnahme des Protokoll
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 4.6 Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, jedes Mitglied hat eine Stimme und kann, mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- 4.7 Die Vereinsversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch dessen Vizepräsidenten geleitet.
- 4.8 Über die Versammlungsbeschlüsse wird Protokoll geführt.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 -7 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Rechnungsführer (Kassier)
 - Ein Vertreter der Caritas
- 5.2 Er wird für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst.
- 5.3 Der Vorstand ist wiederwählbar, er ist ehrenamtlich tätig.
- 5.4 Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen; der Präsident leistet, kollektiv zu zweien, mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5.5 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund eines Antrags von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
- 5.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.7 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen bilden, zu welchen auch Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden dürfen.
- 5.8 Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf und einstimmigen Beschluss für Einsatzleitung und Organisation Stellen zu schaffen und Personal einzustellen.
- 5.9 Der Vorstand, der Stellenleiter wie auch die für die Sterbebegleitung eingesetzten und tätigen Personen sind von der Bezahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen befreit.

6. Stellenleiter

- 6.1 Der Stelleninhaber gewährleistet die Verbindung in Form einer Drehscheibenfunktion zwischen Vorstand, Öffentlichkeit, Institutionen und Freiwilligen. Er organisiert Supervision, Interventionen und Weiterbildungskurse im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Er führt die Administration des Vereins und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

7. Rechnungsrevisoren

- 7.1 Der Vorstand bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein, jedoch eine berufliche Qualifikation verweisen müssen.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die nach gesetzlich anerkannten Regeln geführte Buchführung und sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in Rechnung und Kassabestand zu nehmen.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren geben jeweils mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung und zuhanden der letzteren dem Vorstand schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis, er nimmt ausserdem selber an der Versammlung teil.

Finanzen

8. Rechnungsjahr und Finanzierungsmittel

- 8.1 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12 desselben Jahres. Das erste Jahr verkürzt auf den Tag, der dem Handelsregister-Eintrag folgt und endet am 31.12.2004
- 8.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Beiträgen der Kirchen
- 8.3 Die Jahresbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt und sind spätestens per 30.04 jedes Jahres fällig. Auf verfallene Mitgliederbeiträge kann ein Verzugszins erhoben werden.

Schlussbestimmungen

9. Haftung, Vereinsvermögen

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Vereinsfinanzen.
- 9.3 Bei Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag des betreffenden Jahres geschuldet.
- 9.4 Wird der Verein aufgelöst, so ist ein allfälliger Aktivsaldo einer dem Vereinszweck ähnlicher Stiftung oder Institutionen zu übergeben.

10. Statutenänderung, Liquidation

- 10.1 Zur Änderung vorliegender Statuten bedarf es eines Beschlusses der Vereinsversammlung, der mindestens die Stimmen von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, welche sich auch auf schriftlichem Wege zuhanden des Vorstands dazu äussern können und deren Stimme in diesem Falle mitgezählt werden.
- 10.2 Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 10.3 Sinngemäss finden die Bestimmungen 10.1 und 10.2 auch für eine Vereinsauflösung Anwendung.
- 10.4 Wird die in 10.1 geforderte Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Vereinsversammlung frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen. Diese ist befugt, unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten, mit einfachem Mehr Statutenänderungen oder Auflösung zu beschliessen.
- 10.5 Statutenänderungen sind im Handelsregister einzutragen.
- 10.6 Wird die Auflösung beschlossen, so führt der Vorstand diese durch. Er kann hierzu einen amtlichen Liquidator ernennen.

11. Inkrafttreten der Statuten

- 11.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 24. April 2008 genehmigt und treten durch protokollierten Beschluss der Gründer sofort nach Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Visp, den 24. April 2008

Die Präsidentin

Caroline Walker Miano

Der Kassier

Karin Schmidhalter